

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Veranstalten und Buchhandlungen.

XLII. Jahrgang.

Berlin, Montag, den 26. Januar 1914.

Nr. 7.

Inhalt: Ab- und Zinsenwesen: Verlängerung der im § 13 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über einen einmahligen außerordentlichen Beitrag für die Abgabe der Vermögenserklärung vorgesehene Zeit bis zum 15. Februar 1914 zu verlängern. Seite 128

Soll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 24. Januar 1914 beschlossen, die obersten Landesfinanzbehörden zu ersuchen, die im § 13 Abs. 1 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über einen einmahligen außerordentlichen Beitrag für die Abgabe der Vermögenserklärung vorgesehene Zeit bis zum 15. Februar 1914 zu verlängern.